DR. MARGOT KÄSSMANN
Landesbischöfin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers

»Es ist Christenpflicht, jedem Menschen beizustehen, auch wenn er keine angemessenen Papiere hat.«

FANNY DETHLOFF
Vorsitzende der BAG

»Nur dadurch, dass Kirche einen Schutzraum zur Verfügung stellte, und es Menschen gab, die zuhörten, konnten Menschen ohne Papiere in ausweglosen Situationen Hilfe erfahren; schwerkranke Menschen bekamen eine medizinische Behandlung, Kinder wurden in Schulen aufgenommen, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse wurden aufgedeckt. Es ist ein zutiefst christlicher Ansatz, Menschen in Not zu helfen. Zugleich ist es unser Einsatz für die Menschenrechte.«

Die Ökumenische BAG Asyl in der Kirche e.V. setzt sich seit Jahren öffentlich für Menschen ohne Aufenthaltspapiere ein; daraus ist unter anderem die Idee der Gästewohnung entstanden.

Bei Bedarf beraten wir Gemeinden gerne. Konzeptionen und Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld liegen für Berlin, Magdeburg und Hamburg bereits vor.

Wir bitten die, die in dieser Arbeit stehen, sich für unser Netzwerk zur Verfügung zu stellen und mit uns Kontakt aufzunehmen.

KONTAKT

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.
Lindenstr. 85
10969 Berlin
Tel: (030) 25 89 88 91
Fax: (030) 25 89 89 64
info@kirchenasyl.de
www.kirchenasyl.de

Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. wird ausschließlich durch freiwillige Beiträge finanziert. Wir arbeiten gemeinnützig und stellen Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Spenden werden erbeten an
BAG Asyl in der Kirche
Bank für Kirche und Diakonie Duisburg
Konto Nr. 10 13 16 90 19
BLZ 350 601 90

GÄSTEWOHNUNGEN

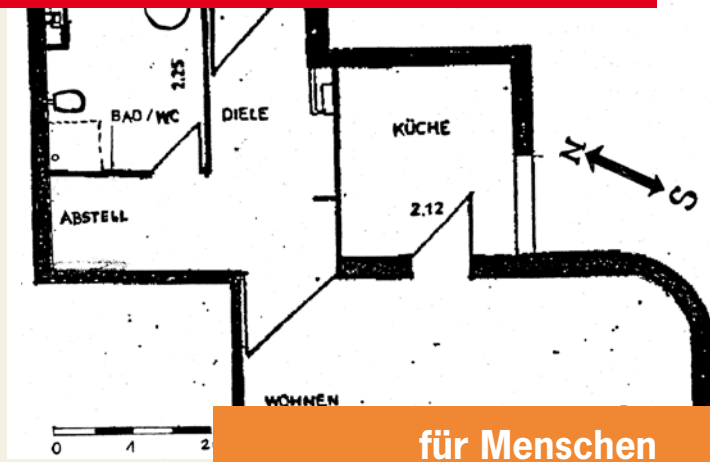

für Menschen ohne Aufenthaltspapiere

ASYL in der Kirche e.V.
Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft

MENSCHEN OHNE AUFENTHALTSPAPIERE

Obwohl die Menschenrechte für alle gelten, können Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere in Deutschland ihre Rechte faktisch oft nicht geltend machen. Sie führen ein Leben in der »Schattenwelt«. Gerade für das Recht auf Gesundheit, Bildung und gerechte Entlohnung gibt es viele Hürden. Als Christinnen und Christen versuchen wir, die Solidarität mit den Menschen ohne Aufenthaltspapiere zu leben und Schutzräume für sie aufrecht zu erhalten. Solche Schutzräume können Gästezimmer und -wohnungen sein.

Frau L. aus Hamburg:
»Durch Gästewohnung und Kirchenasyl, gute rechtliche Beratung und viel Engagement konnte ich nach 25 Jahren in Deutschland und 13 Jahren in der Illegalität ein neues Leben beginnen.«

WARUM GÄSTEWOHNUNGEN?

- Um Menschen ohne Aufenthaltspapiere in ihrem Alltag zu schützen, ihnen ein Dach über dem Kopf zu geben und sie zu beraten.
- Lebensentscheidungen und Perspektiven brauchen Ruhe. Wohnungslosigkeit, ausbeuterische Verhältnisse, Gewalt in Beziehungen oder gesundheitliche Probleme – es gibt viele Belastungen, für die Unterstützung und Klärung benötigt werden.

Was können Kirchengemeinden, Kommunitäten und Klöster tun?

- Ein Zimmer, eine kleine Wohnung oder eine vorübergehend nicht vermietete Dienstwohnung zur Verfügung stellen.
- Spenden und Kollekten einwerben, um den Unterhalt der aufgenommenen Person zu sichern.
- Deutlich machen, dass die Kirche für Menschen in Not da ist.
- Freundeskreise oder Unterstützergruppen mit dieser Aufgabe betrauen.
- Bezugspersonen benennen.
- Mit Beratungsstellen zusammenarbeiten.

Was unterscheidet eine Gästewohnung vom Kirchenasyl?

Beim Kirchenasyl setzt sich eine Kirchengemeinde oder ein Kloster öffentlich mit rechtlichen und politischen Mitteln ein, um eine Abschiebung zu verhindern. Bei der Aufnahme in eine Gästewohnung wird zunächst kein Kontakt zu den Behörden hergestellt, da die Möglichkeiten zur Legalisierung sehr begrenzt sind. Ziel ist vielmehr die kurzfristige Gewährung einer Notunterkunft und die Klärung einer Perspektive.

Zeitrahmen

Gästewohnungen sind für einen begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten gedacht. Hier sind klare Absprachen nötig.

Perspektiven können sein…

- Falls eine Legalisierung der Person/en auf dem Rechtswege möglich erscheint, kann eine Unterbringung in der Gästewohnung in ein Kirchenasyl münden.
- Individuelle Pläne können abgeklärt und konkrete Schritte getan werden.
- In manchen Situationen muss die Weiterwanderung in ein anderes Land oder eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland in Betracht gezogen werden.

Rechtliche Fragen

Humanitär motivierte »Beihilfe« zum illegalen Aufenthalt ist nach dem Aufenthaltsgesetz nicht strafbar, wenn der oder die Helfende hierfür keinen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt (AufenthG § 96).

Der Gesetzgeber hat sich im Aufenthaltsgesetz also ausdrücklich entschieden, humanitäre Hilfe nicht unter die Strafbarkeitsvorschriften aufzunehmen. Ob die allgemeinen Beihilfevorschriften (§27 StGB) anzuwenden sind, ist derzeit noch ungeklärt. Es ist hilfreich, die Gemeinde als Schutzgeberin zu nutzen.